

PRIME
House



MINISTÈRE DU DÉVELOPPEMENT DURABLE
ET DES INFRASTRUCTURES
Département de l'environnement



Staatliche Finanz- beihilfen 2013–2016

www.myenergy.lu

myenergy
Luxembourg



myenergy infopoint

Hotline

8002 11 90

Energieberatung in Ihrer Gemeinde

**Vereinbaren Sie Ihren kostenlosen Termin
in einer unserer regionalen Beratungsstellen!**

www.myenergyinfopoint.lu

myenergy
L u x e m b o u r g



MINISTÈRE DE L'ÉCONOMIE
ET DU COMMERCE EXTÉRIEUR



MINISTÈRE DU DÉVELOPPEMENT DURABLE
ET DES INFRASTRUCTURES
Département de l'environnement



PROJET
COFINANCÉ
PAR L'UNION
EUROPÉENNE

e

**myenergy
infopoint**

Das Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastrukturen unterstützt Privatpersonen, gemeinnützige Vereinigungen, Immobiliengesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie private und öffentliche nichtstaatliche Bauträger, die in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Wohnungsbau investieren.

Antragstellung

Administration de l'environnement

Service des économies d'énergie

1, avenue du Rock'n'Roll

L-4361 Esch/Alzette

T 40 56 56 – 400

www.emwelt.lu

Einzelne Gemeinden bieten neben den staatlichen Fördermitteln auch noch zusätzliche Beihilfen an. Informieren Sie sich darüber bei Ihrer Gemeinde.

Für Investitionen, welche in 2013 und 2014 auf der Basis eines Bauantrags oder einer Energieberatung vor dem 31. Dezember 2012 getätigt werden, ermöglichen Übergangsbestimmungen die Gewährung von Finanzbeihilfen gemäß dem in 2012 geltenden Programm.

Weitere Informationen:

Hotline 8002 11 90

www.myenergy.lu

Auf Gewährung einer Förderung nach dieser Publikation besteht kein Rechtsanspruch. myenergy GIE übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Informationen in dieser Publikation. Einzig und alleine der im Memorial veröffentlichte Text der großherzoglichen Verordnung ist rechtsbindend.

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen beziehen sich auf folgende Verordnungen:

- Règlement grand-ducal du 12 décembre 2012 instituant un régime d'aides pour la promotion de l'utilisation rationnelle de l'énergie et la mise en valeur des énergies renouvelables dans le domaine du logement.
- Règlement grand-ducal du 15 novembre 2012 modifiant le règlement grand-ducal du 8 février 2008 relatif à la production d'électricité basée sur les sources d'énergie renouvelables.

Die Highlights

• Grundlegende Aufwertung der Maßnahmen in der Altbausanierung

- Je höher die Effizienz, umso höher der Förderbetrag
- Kombination einer bauteilbezogenen Förderung und einem Anreiz zu Gesamtanierungen
- Ausführung einer Gesamtanierung in Etappen möglich
- Kopplung an den Energiepass
- Hoher Förderbetrag für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

• Anpassung der Finanzbeihilfen im Bereich des Neubaus

- Schwerpunkt auf Passivhäuser
- Berücksichtigung der verschärften Anforderungen der Energieeffizienzverordnung
- Lenkung zum verdichteten Wohnungsbau
- Anreiz zum Einbau eines zweckmäßigen Sonnenschutzes

• Attraktive Beihilfen für erneuerbare Energien

- Hohe Förderbeträge für Erdwärmepumpen
- Einführung einer Förderung für Kompaktgeräte in Passivhäusern
- Hohe Förderbeträge für Holzheizungen
- Anreiz zur Installation einer thermischen Solaranlage bei gleichzeitigem Ersatz eines bestehenden Heizkessels durch einen Holzkessel oder eine Wärmepumpe

Altbausanierung

Effizienzförderung

Die Finanzbeihilfen für die Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle hängen vom erreichten Effizienzstandard ab. Je höher die Effizienz, umso höher der Förderbetrag. Dieser bezieht sich auf die Fläche des Bauteils nach der Sanierung. Die Einzelmaßnahmen dürfen in unterschiedlichen Effizienzstandards ausgeführt werden.

Voraussetzungen

- Gebäude älter als 10 Jahre
- Vor-Ort Energieberatung mit Beratungsbericht **vor** Ausführung der Dämmmaßnahmen
- Energetische Mindestanforderungen an die sanierten Bauteile
- Umsetzung der Maßnahmen zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2018, unter Voraussetzung einer Energieberatung vor dem 31. Dezember 2016

Saniertes Bauteil	Förderbetrag [€/m ²]			
	Effizienzstandard IV	Effizienzstandard III	Effizienzstandard II	Effizienzstandard I
1 Außenwand (von außen gedämmt)	20	25	30	36
2 Außenwand (von innen gedämmt)	20	25	30	36
3 Wand gegen Erdreich oder unbeheizten Raum	12	13	13	14
4 Schrägdach oder Flachdach	15	24	33	42
5 Oberste Geschossdecke gegen unbeheizten Dachboden	10	18	27	35
6 Boden gegen Erdreich oder unbeheizten Keller	12	13	13	14
7 Fenster und Fenstertüren inkl. Rahmen	40	44	48	52



Außenwanddämmung

Anforderungen an die sanierten Bauteile		Effizienz- standard IV	Effizienz- standard III ***	Effizienz- standard II ***	Effizienz- standard I ***
		Mindestdämm- stärke in cm*	Maximaler U-Wert [W/m ² K]	Maximaler U-Wert [W/m ² K]	Maximaler U-Wert [W/m ² K]
1	Außenwand (von außen gedämmt)	12	0,23	0,17	0,12
2	Außenwand (von innen gedämmt)	8	0,29	0,21	0,15
3	Wand gegen Erdreich oder unbeheizten Raum	8	0,28	0,22	0,15
4	Schrägdach oder Flachdach	18	0,17	0,13	0,10
5	Oberste Geschossdecke gegen unbeheizten Dachboden	18	0,17	0,13	0,10
6	Boden gegen Erdreich oder unbeheizten Keller	8	0,28	0,22	0,15
7	Fenster und Fenstertüren (Verglasung und Rahmen)**	0,90 W/(m ² K)	0,85	0,80	0,75

* bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 W/(mK). Umrechnung bei anderen Wärmeleitfähigkeiten erforderlich.

** Die Anforderungen entsprechen einer Dreifachverglasung und gelten für ein Fenster in den Standardmaßen (1,23 m x 1,48 m). Fördervoraussetzung: die Außenwand muss entweder, abhängig vom anvisierten Effizienzstandard, eine bestimmte thermische Qualität aufweisen ($U_{AW} \leq 0,90$ W/m²K, 0,85 W/m²K, 0,80 W/m²K oder 0,75 W/m²K) oder der Einsatz einer Lüftungsanlage muss gewährleistet werden.

*** Die Mindestdämmstärke muss in allen Effizienzstandards eingehalten werden.



Vor Sanierung



Nach Sanierung mit Außenwanddämmung

Bonusförderung

Wenn das Haus nach der Sanierung die Wärmeschutzklasse C, B oder A erreicht, kann die Beihilfesumme auf den umgesetzten Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle um einen Bonus erhöht werden. Als Voraussetzung gilt, dass die Wärmeschutzklasse um mindestens 2 Klassen verbessert wird. Um diesen Bonus zu erhalten, können die Dämmmaßnahmen auch in Etappen ausgeführt werden.

Wärmeschutzklasse nach Sanierung	Bonus auf der Förder-summe der Maßnahmen an der Gebäudehülle
C	10 %
B	20 %
A	30 %

Die sich aus der Effizienz- und Bonusförderung ergebende Beihilfesumme für Einfamilienhäuser ist in Abhängigkeit der erreichten Wärmeschutzklasse gedeckelt. Die Deckelung entspricht in etwa einem Haus mit einer Wohnfläche von rund 250 m².

Lüftungsanlage

	Förderbetrag [€/m ² Energiebezugsfläche]		Bedingungen
	EFH	Wohnung in MFH	
Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	40	41	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmebereitstellungsgrad $\geq 80\%$ • Ventilatorleistung $\leq 0,40 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ • Blower-Door-Test $\leq 2,0/\text{h}$ • Mind. 90 % der Energiebezugsfläche mechanisch belüftet

EFH = Einfamilienhaus / MFH = Mehrfamilienhaus

Für den Einbau einer mechanischen Lüftungsanlage wird die Beihilfe gemäß der Energiebezugsfläche des Hauses bzw. der Wohnung bestimmt.

Im Einfamilienhaus werden maximal 150 m² der Energiebezugsfläche gefördert. Das entspricht 6.000 €. Die Beihilfe beträgt maximal 50 % der Kosten.

In der Wohnung eines Mehrfamilienhauses werden maximal 80 m² der Energiebezugsfläche gefördert. Die Beihilfe ist für Mehrfamilienhäuser außerdem auf 30.000 € gedeckelt und beträgt maximal 50 % der Kosten.

Unter gewissen Bedingungen kann eine Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung ebenfalls mit niedrigeren Förderbeträgen bezuschusst werden.



Lüftungsgerät

Energieberatung

	Förderbetrag	
	EFH	MFH
Energieberatung	1.000 €	1.200 € + 25 € pro Wohneinheit ab der 3. Wohneinheit, max. 1.600 €

EFH = Einfamilienhaus / MFH = Mehrfamilienhaus

Die im Rahmen der Altbausanierung zwingende Vor-Ort-Energieberatung wird über einen Pauschalbetrag bezuschusst. Zusätzlich wird eine freiwillige, punktuelle Begleitung hinsichtlich der korrekten Umsetzung des bei der Energieberatung erstellten Sanierungskonzeptes unterstützt.

Voraussetzung: es muss mindestens eine Einzelmaßnahme an der Gebäudehülle umgesetzt werden. Falls nur eine technische Installation im Bereich der erneuerbaren Energien realisiert wird, wird die Beihilfe um 70 % gesenkt.

Die freiwillige Prüfung der Kostenvoranschläge auf Übereinstimmung mit dem Sanierungskonzept wird mit 35 € pro Einzelmaßnahme (max. 140 €) und die freiwillige Prüfung der Ausführung auf Übereinstimmung mit dem Sanierungskonzept mit 105 € pro Einzelmaßnahme (max. 420 €) gefördert.

Passiv- oder Niedrigenergiehaus

Voraussetzungen

- Energieeffizienz entsprechend der abgeänderten, großherzoglichen Verordnung vom 30. November 2007:
 - Passivhaus: Klassen AAA sowie luftdichte Gebäudehülle ($\leq 0,6/h$)
 - Niedrigenergiehaus: Klassen BBB sowie luftdichte Gebäudehülle ($\leq 1,0/h$)
- Mechanische Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Keine fest installierte Klimaanlage

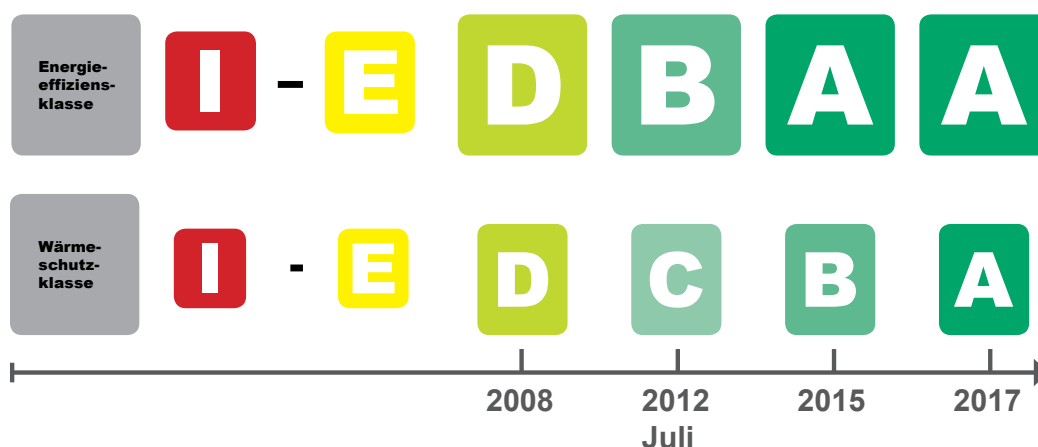
Passivhaus

Förderbetrag [€/m ² Energiebezugsfläche]	Datum des Bauantrages	
	01.01.2013 – 31.12.2014	01.01.2015 – 31.12.2016
Einfamilienhaus bis 150 m ²	160	70
Wohnung in Mehrfamilienhaus ≤ 1.000 m ²		
bis 80 m ²	139	52
zwischen 80 und 120 m ²	87	31
Wohnung in Mehrfamilienhaus > 1.000 m ²		
bis 80 m ²	99	44
zwischen 80 und 120 m ²	57	26

Bei einem Einfamilienhaus wird die Energiebezugsfläche bis zu einer Fläche von 150 m², bei einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus bis zu einer Fläche von 120 m² bezuschusst. Die darüber hinausgehende Fläche wird nicht gefördert.

Das Passivhaus muss bis spätestens 31. Dezember 2018 fertig gestellt sein.

In Luxemburg wird ab 1. Januar 2017 (Datum des Bauantrages) jeder Neubau die Anforderungen der Klassen AAA erfüllen müssen.



Geänderte Großherzogliche Verordnung vom 30. November 2007 zum Energieverbrauch von Wohngebäuden

Niedrigenergiehaus

Förderbetrag [€/m ² Energiebezugsfläche]	Datum des Bauantrages
	01.01.2013 – 31.12.2013
Einfamilienhaus bis 150 m ²	45
Wohnung in Mehrfamilienhaus ≤ 1.000 m ² bis 80 m ² zwischen 80 und 120 m ²	40
	25
Wohnung in Mehrfamilienhaus > 1.000 m ² bis 80 m ² zwischen 80 und 120 m ²	34
	21

Bei einem Einfamilienhaus wird die Energiebezugsfläche bis zu einer Fläche von 150 m², bei einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus bis zu einer Fläche von 120 m² bezuschusst. Die darüber hinausgehende Fläche wird nicht gefördert.

Das Niedrigenergiehaus muss bis spätestens 31. Dezember 2015 fertig gestellt sein.



Passivhaus

Zusätzliche Maßnahmen im Passiv- oder Niedrigenergiehaus

	Beihilfe (% der Kosten)	Höchstbetrag	Bedingungen
Steuerung eines außenliegenden Sonnenschutzes	Pauschal	<ul style="list-style-type: none"> EFH: 500 € MFH: 250 € pro Wohneinheit, max 2.500 € 	<ul style="list-style-type: none"> Sonnenschutz auf allen Fassaden Fassadenbezogene Steuerung in Abhängigkeit der solaren Einstrahlungsintensität
Erdwärmetauscher für die Lüftungsanlage	50 %	<ul style="list-style-type: none"> EFH: 1.000 € MFH: 1.500 € + 200 € pro Wohneinheit ab der 3. Wohneinheit, max. 4.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> Mindesttiefe: 1,5 m Mindestlänge Luft-EWT: 40 m Mindestlänge Sole-EWT: 100 m

Anlagentechnik im Bereich der erneuerbaren Energien

Die Finanzbeihilfen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wohnungsbau beziehen sich auf die Investitionskosten der jeweiligen Anlage und sind über einen Höchstbetrag begrenzt. Sie gelten sowohl für die Altbausanierung als auch für den Neubau und können ebenfalls unabhängig von einem Sanierungs- oder Neubauprojekt beantragt werden.



Wärmepumpe



Holzpellets

Technologie	Beihilfe (% der Kosten)	Höchstbetrag		Bedingungen
		EFH	MFH	
Solarenergie				
Thermische Solaranlage (Brauchwarmwasser)	50 %	2.500 €	2.500 € pro Wohneinheit, max. 15.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Solar Keymark-zertifizierte Kollektoren • Wärmemengenzähler • Kollektorfläche (nur bei Heizungsunterstützung): ≥ 9 m² (Flachkollektor) ≥ 7 m² (Vakuumröhrenkollektor)
Thermische Solaranlage mit Heizungsunterstützung	50 %	4.000 €	4.000 € pro Wohneinheit, max. 17.000 €	
Eine zusätzliche, pauschale Beihilfe von 300 € (Kombinationsbonus) wird bei der Installation einer thermischen Solaranlage erstattet, wenn gleichzeitig der bestehende Heizkessel durch eine zuschussfähige Holzheizung oder Wärmepumpe ersetzt wird.				
Photovoltaikanlage	20 %	500 €/kWp (max. 30 kWp) 1. Einspeisung: 2013: 0,264 €/kWh 2014: 0,240 €/kWh 2015: 0,216 €/kWh 2016: 0,193 €/kWh		Montage auf/in Gebäudehülle (Dach oder Fassade)
Wärmepumpe				
Erdwärmepumpe (Erdsonden, Erdkollektoren, Systeme mit Latentwärmespeicher und thermischer Solaranlage)	50 %	8.000 €	6.000 € pro Wohneinheit, max. 30.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • COP ≥ 4,3 (B0/W35; E4/W35) • Stromzähler
Luftwärmepumpe oder Kompaktgerät (nur in Passivhäusern)	25 %	2.500 €	/	<ul style="list-style-type: none"> • COP ≥ 3,1 (A2/W35) • Stromzähler
Holzenergie				
Pellet- und Hackschnitzelkessel	40 %	5.000 €	4.000 € pro Wohneinheit, max. 20.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionsgrenzwerte • Wirkungsgrad ≥ 90 % • Scheitholz- und Kombination Scheitholz/Pellets: Pufferspeicher ≥ 55 l/kW • Pelletofen: mind. 50 % Wärmeauskopplung an das zentrale Heizsystem
Scheitholz- oder Kombination Scheitholz/Pellets	25 %	2.500 €	/	
Pelletofen	30 %	2.500 €	/	
Nahwärmenetz				
Anschluss an ein Nahwärmenetz	/	50 €/kW max. 15 kW	15 €/kW max. 8 kW pro Wohneinheit	Wärmenetz zu min. 75 % aus erneuerbaren Energien gespeist
Errichtung eines Nahwärmenetzes	30 %	7.500 €	/	

EFH = Einfamilienhaus / MFH = Mehrfamilienhaus

Der Einbau einer Wärmepumpe, eines Holzessels oder einer solarthermischen Anlage mit Heizungsunterstützung erfordert bei Neubauten einen hydraulischen Abgleich des Heizungssystems.

Förderbeispiele

Beispiel 1: Energetische Sanierung eines Einfamilienhauses

Ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von rund 150 m² wird renoviert.

Dabei wird die gesamte Gebäudehülle auf der Basis einer Vor-Ort Energieberatung energetisch verbessert. In einem ersten Schritt wird die oberste Geschossdecke zum unbeheizten Dachboden und der Boden zum unbeheizten Keller gedämmt. Nachträglich wird dann die Außenwand isoliert und die bestehenden Fenster werden durch dreifachverglaste Fenster ersetzt. Die Höhe der Fördersumme hängt vom ausgeführten Effizienzstandard ab.

In der Tabelle werden die Effizienzstandards IV und I beispielhaft dargestellt. Bei einer Sanierung auf den Effizienzstandard I und Erreichung der Wärmeschutzklasse A wird ein Bonus auf der Fördersumme der Gebäudehülle fällig.

Zusätzlich zur Dämmung der Gebäudehülle wird eine mechanische Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung installiert und die Heizungsanlage ersetzt. Zum Einsatz kommt eine zentrale Holzpellettheizung in Kombination mit einer solarthermischen Anlage für Brauchwarmwasser und Heizungsunterstützung.

Gebäudehülle	Sanierte Fläche	Effizienzstandard IV	Effizienzstandard I
Außenwand	190 m ²	3.800€	6.840€
Fenster mit Dreifachverglasung	50 m ²	2.000€	2.600€
Oberste Geschossdecke gegen unbeizten Dachboden	90 m ²	900€	3.150€
Boden gegen unbeheizten Keller	90 m ²	1.080€	1.260€
Bonus für Erreichung der Wärmeschutzklasse A	/	/	4.155€
Summe Gebäudehülle		7.780€	18.005€
Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung		6.000€	6.000€
Zentrale Holzpellettheizung		5.000€	5.000€
Solarthermische Anlage		4.000€	4.000€
Bonus Solarthermie/Holzheizung		300€	300€
Energieberatung		1.000€	1.000€
Fördersumme		24.080€	34.305€



Flachkollektor – thermische Solaranlage

Beispiel 2: Bau eines Passivhauses

Ein Passivhaus mit einer Energiebezugsfläche von 180 m² wird neu errichtet. Davon werden 150 m² subventioniert. Die Förderhöhe hängt, wie dargestellt, vom Datum des Bauantrages ab.

Zur Wärmeversorgung des Passivhauses wird eine Erdwärmepumpe und eine solarthermische Anlage zur Brauchwarmwasserbereitung eingesetzt. Zusätzlich wird ein Erdwärmetauscher für die Lüftungsanlage und eine Steuerung des außenliegenden Sonnenschutzes vorgesehen.

Datum des Bauantrages	2013	2015
Energiebezugsfläche 180 m ²	24.000 €	10.500 €
Steuerung eines außenliegenden Sonnenschutzes	500 €	500 €
Erdwärmetauscher	1.000 €	1.000 €
Erdwärmepumpe	8.000 €	8.000 €
Solarthermische Anlage (Brauchwarmwasser)	2.500 €	2.500 €
Fördersumme	36.000 €	22.500 €

Gratis Hotline: 8002 11 90

**Kompetente und kostenlose Grundberatung
um Ihre Energiekosten zu senken, erneuerbare
Energien zu nutzen und staatliche Fördermittel
in Anspruch zu nehmen!**

28, rue Michel Rodange | L-2430 Luxembourg
T +352 40 66 58 | F +352 40 66 58-2
www.myenergy.lu | info@myenergy.lu

myenergy, die nationale Struktur für Energieberatung.



myenergy
L u x e m b o u r g



MINISTÈRE DE L'ÉCONOMIE
ET DU COMMERCE EXTÉRIEUR



MINISTÈRE DU DÉVELOPPEMENT DURABLE
ET DES INFRASTRUCTURES
Département de l'environnement



myenergy, die nationale Struktur für Energieberatung.